

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**BdC - Bund der Caritasstiftungen im Bistum Hildesheim gGmbH
Bördestraße 21
31135 Hildesheim**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die das St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe - im Folgenden Einrichtungsträger genannt – in der **Wohngruppe Am Markt (umA) in der Kapitän-Dallmann-Straße 17-19, 28779 Bremen** für männliche Kinder und Jugendliche mit Migrations- und / oder Fluchthintergrund erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft nach § 34 SGB VIII und in Ausnahmefällen nach § 35a SGB VIII haben.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers (Anlage 1). Sie orientiert sich am rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebots-typ Nr. 1 „Heimerziehung / Wohngruppe 7 Wochentage“**. Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt in Kooperation mit den Trägern:

- **BRIGG Jugend- und Familienhilfe, Landrat-Christians-Straße 100, 28779 Bremen**
und
- **KJHV Bremen, Buchenstraße 8a, 28211 Bremen.**

Der Einrichtungsträger und die o.g. Kooperationspartner schließen untereinander eine eigene Kooperationsvereinbarung.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in Betriebserlaubnisverfahren genannten Bedingungen, erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers zur Wohngruppe am Markt (umA) ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes männliche Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Die Kapazität der Wohngruppe Am Markt (umA) umfasst insgesamt 13 Plätze.

2.6 Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person, wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.7 Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Dolmetscherkosten und Aufwendungen für Gruppen- und Ferienfahrten sind im Leistungsentgelt enthalten.

- 2.8 Für den Zeitraum **01.10.2022 - 31.03.2026** hat der Träger, in Kooperation mit der Hochschule Bremen, eine 1,0 VK Stellen für **Studierende des dualen Studiengangs Soziale Arbeit** geschaffen. Die Hochschule Bremen und der Träger bilden die Studierenden in einer dualen Partnerschaft aus. Der Ausbildungs- und Einsatzplan für die Praxiszeiträume der Studierenden beim Träger ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 3).

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum **01.10.2022 - 31.03.2026** erhält der Träger eine **Zusatzvergütung für dual Studierende**. Die Zusatzvergütung beträgt:

- vom **01.09.2025 - 31.03.2026** **2,95 € pro Belegungstag**

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 4) zu entnehmen.

- 3.2 Für den Zeitraum **01.09.2026 - 30.06.2027** beträgt die **Gesamtvergütung für die WG Am Markt (umA)**:

287,86 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

256,17 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

28,74 € pro Person / täglich

- in ein Entgelt für **dual Studierende** in Höhe von

2,95 € pro Person / täglich

Der Entgeltberechnung liegt ein Auslastungsgrad von 85% zugrunde. Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.3 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.09.2026** und hat eine Laufzeit von 10 Monaten, also bis zum 30.6.2027.
- 4.2 Die Vereinbarung endet mit dem Auslaufen des derzeitigen Mietvertrags zum 30.6.2027 ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2025 und 2026 bis zum 31.03.2027 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

- 6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:

Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von ■■■■ verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von ■■■■ zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.

Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von [REDACTED] hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von [REDACTED] entgangenen Entgelteinnahmen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Aus dieser sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landesrahmenvertrages nach § 78 SGB VIII vom 15. November 2001 werden durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

6.2 Der Erlösausgleich der Personalkosten erfolgt nur für vorgehaltenes Personal.

Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Die Stellen(anteile) beziehen sich auf Vollzeitstellen mit einer Arbeitszeit von 39,2 Std./Woche. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

Die Vollzeitstellen wurden mit folgendem durchschnittlichem Arbeitgeberbrutto p.a. kalkuliert:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

7. Sonstiges

7.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

7.2 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

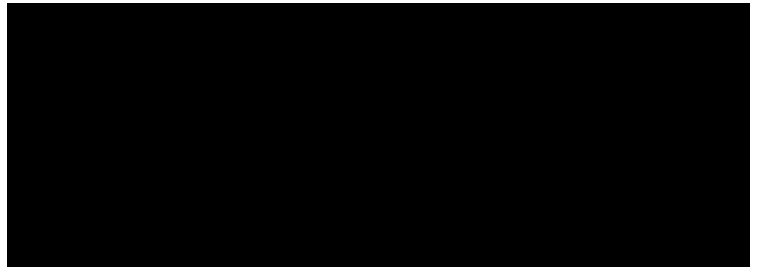
- 7.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im August 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration



Einrichtungsträger



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung Wohngruppe Am Markt (umA)
- Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.09.2026 – 30.06.2027
- Anlage 3: Ausbildungsplan Duale Student:Innen
- Anlage 4: Kalkulation Duales Studium

Wohngruppe Am Markt – CapDall
 BRIGG - Landrat-Christians-Straße 100, 28779 Bremen
 BdC St. Theresienhaus - Grohner Markt 5, 29759 Bremen
 KJHV Bremen - Buchenstraße 8a, 28211 Bremen

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage
1. Art des Angebots	Die stationäre Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit bis zu 13 Plätzen in der Kapitän-Dallmann-Straße 17 -19 in 28779 Bremen ist ein stationäres Angebot für männliche Jugendliche mit Migrations- und/oder Fluchterfahrung mit temporären Familien ersetzendem Charakter.
2. Rechtsgrundlage	13 Plätze nach §§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Jugendliche /junge Männer mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund ab 13 Jahre, • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die längerfristig geschützt werden müssen, • die auf Grund von Flucht keine Eltern vor Ort haben und einen Lebensort in Bremen benötigen, • für die eine Perspektivfindung in einem für sie neuen Land, in einem neuen kulturellen Rahmen notwendig ist, • bei denen die sozialen Kompetenzen entwickelt oder erweitert werden müssen. • deren gesellschaftliche Teilhabe eingeschränkt ist und die Unterstützung bei der Integration im Sozialraum benötigen • Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts. • Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, möglichen Herkunftssystemen und anderen Fachdiensten.
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen: • Bearbeitung der Eltern/Kind – Beziehung nach Möglichkeit • Schaffung eines Zuhauses in der Fremde • Integration und Schaffung einer Perspektive • Integration in eine Betreuungsform • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichem Verhalten. • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls. • Integration in das soziale Umfeld. • Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen. • Verselbständigung
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung (regelmäßige Entwicklungsberichte etc.) auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Zu Beginn der Maßnahme ist nach Vorliegen des Hilfeplans innerhalb von 6 bis 8 Wochen ein Handlungsplan zu erstellen, der während der gesamten Maßnahmedauer kontinuierlich fortgeschrieben wird.

5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Wohngruppe Am Markt - CapDall befindet sich in einem „Doppel“-Haus in der Kapitän-Dallmann-Straße 17 - 19. Das Haus untergliedert sich in 4 Bereiche, die eine Untergliederung möglich erscheinen lassen mit 13 Einzelzimmern, mindestens einem Bad und einer Toilette auf jeder Etage. Die Zimmer für die jungen Menschen sind ansprechend und angemessen möbliert. Soweit neues Mobiliar angeschafft werden muss, werden die Wünsche der Jugendlichen weitgehend berücksichtigt. Die Bereiche sind binnendifferenziert und können auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten genutzt werden – z. B. verschiedener Grad der Verselbständigung. Dazu kommen eine große Küche und ein Aufenthaltsraum im Erdgeschoss, differenzierte Büro- und Mitarbeiter*innen-Zimmer im Erdgeschoss und der 1. Etage. Binnendifferenziert wird ein Verselbständigungsbereich im Erdgeschoss geschaffen, sowie eine Küche mit Aufenthaltsbereich in der 1. Etage.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehören eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche: • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten. • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht • Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen. • Unterstützung bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung. • Einzel- und / oder Gruppenarbeit, • Eltern- / Familienarbeit im Bedarfsfall, unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden, deren Einzelheiten in der Trägereigenen Leistungsbeschreibung zu beschreiben sind • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. • Beziehungsarbeit • Spezielle Freizeitangebote mit Bootfahren, Bogenschießen und Klettern • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen. Zum Umfang der psychologischen Leistungen gehört eine Diagnostik zu den besonderen Erfahrungen aus der Flucht, der Integration in einem fremden Land. Für junge Menschen mit Migrationshintergrund bedeutet dies eine psychologische Unterstützung im Kontext der besonderen Herausforderungen mit den Fragen und Belastungen von zwei mitunter sehr unterschiedlichen Kulturen und deren Anforderungen. Hier bedarf es einer psychologischen Beratung und Begleitung im Gruppenkontext mit dem Ziel, eine Integration in die vorhandenen Regelsysteme zu fördern.

6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch Sozialpädagog:innen Sozialarbeiter:innen. Die Betreuung erfolgt durch: 7,15 VK-Stellen für pädagogische Fachkräfte – bis zu 20 % können davon fachlich geeignete Personen sein, die nicht über eine Ausbildung im Sinne des Fachkräftegebots, allerdings über erzieherische und sozialpädagogische Kenntnisse verfügen. Betreuung 1 zu 1,82 Zwei anwesende Nachtbereitschaften sind erforderlich und werden sichergestellt. Das ergibt ein Gesamtvolumen von 8,81 VK Gruppenübergreifendes Fachpersonal (außerhalb des Personalschlüssels: Integrationskraft und Psychologische Fachkraft): Einzelvertragliche Regelung. Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, Rund-um-die-Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben: • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: - Barbetrag zur persönlichen Verfügung - Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtätige Klassenfahrten, - Ersteinrichtung soweit erforderlich.